

Internationaler Gerichtshof: ATOMWAFFEN GRUNDSÄTZLICH VÖLKERRECHTSWIDRIG!

Berlin, im Juli 1996.

Der 8. Juni 1996 ist ein Tag, der in der Abrüstungsgeschichte vermerkt werden wird. An diesem Tag verkündete das höchste Rechtsorgan der Welt - der Internationale Gerichtshof in Den Haag - sein Rechtsgutachten über Atomwaffen. Friedensaktivisten überall in der Welt arbeiteten jahrelang auf diese Entscheidung hin. Das Projekt Weltgerichtshof (The World Court Project) wurde von über 600 Organisationen getragen - die Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges (IPPNW) war eine der Gründungsorganisationen.

Das Urteil wurde verspätet verkündet. Gerüchte kamen uns zu Ohren, der Gerichtshof sei gespalten und könne nicht entscheiden. Dann kam das Ergebnis: Der Einsatz und die Androhung von Atomwaffen sind grundsätzlich illegal, aber die Richter konnten nicht entscheiden, ob dies für jeden Fall gilt. Auf den ersten Blick erschien die Spaltung perfekt: eine Pattsituation von sieben zu sieben lag vor. Die abweichenden Meinungen und Erklärungen der Richter machen aber deutlich, daß eine eindeutige Mehrheit der Auffassung ist, daß Atomwaffen illegal sind (siehe Seite 3). Das Gutachten nennt eine "Ausnahme": Den extremen Fall der Selbstverteidigung, in dem die Existenz eines Staates gefährdet wird. Hier entscheidet der Gerichtshof nicht, ob der Einsatz legal oder illegal wäre.

Das bedeutet, daß die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki völkerrechtswidrig waren. Auch die Politik der Abschreckung wird durch die Aussagen des Gutachtens stark angegriffen. Die französische Regierung hat in einer Reaktion auf das Gerichtshofurteil behauptet, Atomwaffen würden die lebenswichtigen Interessen" Frankreichs verteidigen. Dies ist natürlich nicht gleichzusetzen mit dem Überleben eines Staates. Welcher Staat bedroht die Existenz Frankreichs oder die anderer Atomwaffenstaaten?

Schließlich war der Gerichtshof einstimmig der Meinung, daß die Abrüstung die einzige sinnvolle Antwort auf die dem Gerichtshof vorgelegten Fragen wäre. Es gibt eine gesetzliche Verpflichtung aller Staaten der Welt, Verhandlungen zur vollständigen Abschaffung von Atomwaffen zu führen. Wir bleiben konsequent - wir fordern eine Konvention zur Abschaffung aller Atomwaffen.

Richter Shahabuddeen, einer von 14 Richtern des Internationalen Gerichtshofes sagte: "Nach meiner ernsthaften Überzeugung ist der Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Atomwaffen in jedem Falle illegal. Sie verstoßen gegen die fundamentalen Prinzipien des Völkerrechts und sind die völlige Verneinung des humanitären Anliegens, das der Struktur des Völkerrechts zugrundeliegt. (...) Sie widersprechen den fundamentalen Prinzipien der Würde und des Wertes der menschlichen Person auf denen alle Gesetze basieren. Sie gefährden die menschliche Umwelt in einer Art, die das ganze Leben auf dem Planeten bedrohen."

Chronik

Mai 1992: Das Projekt Weltgerichtshof wird in Genf von den Organisationen Internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges (IPPNW), Internationales Friedensbüro (IPB) und Internationale Vereinigung von Juristen gegen Kernwaffen (IALANA) gestartet.

9. Mai 1992: Der Resolutionsentwurf "Auswirkungen von Kernwaffen auf Gesundheit und Umwelt" wird als zusätzlicher Tagesordnungspunkt für die 45. Weltgesundheitsversammlung (WHA) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von 14 Ländern eingebracht. Er fordert beim Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag ein Gutachten über den rechtlichen Status des Einsatzes von Atomwaffen an. Jedoch wird in einem Unterausschuß mit 6 Gegenstimmen, 3 Stimmen dafür und 16 Enthaltungen die Behandlung des Entwurfs im Plenum abgelehnt.

14. Mai 1993: Nach langer Lobby-Arbeit der IPPNW verabschiedet die 46. WHA die Resolution 46.40 "Auswirkungen von Atomwaffen auf Gesundheit und Umwelt", unterstützt durch 22 Länder. Sie erhält 73 Stimmen dafür, 40 dagegen und 10 Enthaltungen. Intensive Lobby-Arbeit ermöglicht auch eine IPPNW-Delegation vor Ort.

28. Oktober 1993: Die 110 Mitgliedsländer der blockfreien Staaten (Non- Aligned Movement - NAM) werden informiert, daß Indonesien als vorsitzendes Land beim Ersten Komitee (für Abrüstung und Internationale Sicherheit) der UN-Generalversammlung die Resolution "Allgemeine und umfassende Abrüstung" einbringen wird, die ein Gutachten nicht nur über den rechtlichen Status des Einsatzes, sondern auch der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gemäß Völkerrecht anfordert.

4. November 1993: Es wird berichtet, daß die blockfreien Staaten die Resolution möglicherweise nicht einbringen werden, da USA, England und Frankreich massiven Druck ausüben und unter anderem damit drohen, Handels- und Hilfslieferungen zurückzuziehen, falls die Resolution vorgelegt wird.

19. November 1993: Die blockfreien Staaten ziehen die Resolution "Allgemeine und vollständige Abrüstung" zurück.

2.-12. Mai 1994: 47. WHA. Die IPPNW-Delegation beobachtet die gespannte Lage. Die Resolution bleibt unangestastet. Die IPPNW-Delegation ermutigt alle WHO-Länder, ihre Stellungnahme beim IGH einzureichen.

10. Juni 1994: Stichtag für alle Mitgliedsstaaten der WHO, ihre Stellungnahmen zum rechtlichen Status des Einsatzes von Kernwaffen beim IGH vorzulegen. Weißrußland, Irland, Litauen, Mexiko, Moldawien, Neuseeland, Nordkorea, Papua Neuguinea, Ruanda, Schweden, Ukraine, u.a. sprechen sich für die Behandlung der Frage aus, während Frankreich, Deutschland, Großbritannien und die Vereinigten Staaten dafür sind, daß die Frage nicht vom IGH behandelt wird. Der Stichtag wird bis zum 20. September 1994 verlängert. Veranstaltung der IPPNW, IALANA und IPB in Den Haag; Übergabe der über 100 Millionen Unterschriften gegen Atomwaffen an den IGH (darunter 170.000 Erklärungen des öffentlichen Gewissens).

15. Dezember 1994: Die Resolution "Allgemeine und umfassende Abrüstung" wird von der UN-Vollversammlung nach harter Auseinandersetzung mit 78 Stimmen, 43 Gegenstimmen und 38 Enthaltungen angenommen.

30. Oktober 1995: Die mündlichen Verhandlungen über die Fragen zur Völkerrechtsmäßigkeit des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Atomwaffen beginnen. Insgesamt haben 43 Staaten schriftliche Stellungnahmen eingereicht, davon plädieren etwa zwei Drittel auf Illegalität.

31. Oktober 1995: Übergabe der fast 3 Millionen Erklärungen des öffentlichen Gewissens an den IGH. Die Erklärungen berufen sich auf die "De Martens- Klausel" der Haager Konvention von 1907, die niederlegt, daß das öffentliche Gewissen bei Völkerrechtsfragen berücksichtigt werden solle.

17. November 1995: Die mündlichen Verhandlungen des IGH enden nach zweieinhalb Wochen. Insgesamt nahmen 45 Staaten am Prozeß teil, mehr als bei jeder anderen IGH-Verhandlung. 22 Staaten sagten mündlich aus. Australien, Ägypten, Indonesien, Mexiko, Iran, Malaysia, Neuseeland, die Philippinen, Qatar, Samoa, die Marshall Inseln, die Solomon Inseln, San Marino, Costa Rica und Simbabwe sprachen sich für die Illegalität der Atomwaffen aus. Gehört wurden zudem eine indigene Frau vom Rongelap- Atoll und die beiden Bürgermeister von Hiroshima und Nagasaki.

8. Juli 1996: Die IGH verkündet das beratende Rechtsgutachten: die WHO- Anfrage wird abgelehnt; die UN-Anfrage wird behandelt: Atomwaffen grundsätzlich illegal!

DAS URTEIL

DIE 12 WICHTIGSTEN PUNKTE ZUR UN-ANFRAGE

1. Die Atomwaffenstaaten behaupteten, die Anfrage der UN sei politisch zu brisant. Der Gerichtshof war nicht dieser Meinung. Er war auch nicht von dem Argument überzeugt, daß eine Behandlung der

Anfrage die laufenden Abrüstungsverhandlungen stören könnte.

2. Die Richter waren übereinstimmend der Meinung, Atomwaffen verstossen gegen das Recht auf Leben und gegen die Genozidkonvention.

3. Sie lehnten das Argument der Atomwaffenstaaten und ihrer Bündnispartner, daß alle völkerrechtlichen Verträge zum Schutze der Umwelt nur im Frieden gelten, ab.

4. Der Gerichtshof wies auf die besonderen Eigenschaften der Atomwaffen hin, die bei keinen anderen Waffen vorhanden seien. Atomwaffen seien eine ernste Gefahr für zukünftige Generationen. Radioaktivität könne der Umwelt, den Lebensmitteln und dem Ökosystem des Meeres schaden. Sie verursache genetische Schäden und Krankheiten in zukünftigen Generationen.

5. Wenn der Einsatz von Gewalt gegen Völkerrecht verstößt, dann ist auch die Androhung von Gewalt völkerrechtswidrig. Der Besitz von Atomwaffen könnte bereits als Androhung verstanden werden.

6. Die Abkommen über Atomwaffen - z.B. der Atomwaffensperrvertrag oder die Verträge über atomwaffenfreie Zonen - dürfen nicht als eine Legitimation der Atomwaffen interpretiert werden. Diese Abkommen weisen auf das wachsende Bedürfnis hin, die Welt endgültig von Atomwaffen zu befreien.

7. Der Gerichtshof lehnte es ab, eine Aussage über den Rechtsstatus der Politik der atomaren Abschreckung zu machen.

8. Die Grundprinzipien des Völkerrechts - es darf kein unnötiges oder schwerstes Leid verursacht werden, unterschiedslos Zivilpersonen und Soldaten getroffen, das Territorium neutraler Staaten verletzt oder unverhältnismäßige Vergeltungsmaßnahmen ausgeübt werden - gelten genauso für Atomwaffen wie für jede andere Waffe.

9. Der Argumentation, es gäbe auch einen sauberen Einsatz von kleinen taktischen Atomwaffen, der dann legal sei, wollte das Gericht nicht folgen. Ein solcher Einsatz würde die Gefahr der Eskalation in sich bergen, die bis zum Einsatz von Atomwaffen mit großer Sprengkraft führen kann.

10. Der Einsatz und die Androhung des Einsatzes von Atomwaffen wären grundsätzlich völkerrechtswidrig.

11. Für den extremen Fall von Selbstverteidigung, in dem die Existenz eines Staates gefährdet wäre, konnte der Gerichtshof nicht entscheiden, ob der Einsatz von Atomwaffen gegen Völkerrecht verstoßen würde.

12. Es besteht eine Verpflichtung, Verhandlungen zu beginnen, die zur vollständigen Abschaffung von Atomwaffen führen. Dieser Weg sei der tauglichste, um dem rechtlichen Dilemma zu entkommen.

Der Gerichtshof zu Atomwaffen: "Laut dem dem Gericht präsentierten Material sind die ersten zwei Ursachen der Zerstörung (Hitze und Energie, d.R.) entschieden kraftvoller als die Zerstörung durch andere Waffen, und auch das Phänomen der Strahlung ist eine Besonderheit der Atomwaffen. Diese Charakteristika machen die Atomwaffe potentiell katastrophal. Die Zerstörungskraft von Atomwaffen kann weder im Raum noch in der Zeit begrenzt werden. Sie haben das Potential jegliche Zivilisation und das vollständige Ökosystem des Planeten zu zerstören."

Richter Koroma zur Abschreckung: "Unzweifelhaft gehört diese Praxis einiger Atomwaffenstaaten in das Reich internationaler Politik, nicht des Gesetzes. Sie hat keine gesetzliche Bedeutung vom Gesichtspunkt der Ausformulierung einer Gewohnheitsregelung, die den Einsatz von Atomwaffen als solchen verbietet. Vielmehr sollte die Politik der atomaren Abschreckung ein Gegenstand gesetzlicher Regulierung sein, nicht vice versa."

Zur Umwelt: "Das Gericht erkennt, daß die Umwelt täglich bedroht ist und daß der Einsatz von Atomwaffen eine Umweltkatastrophe bedeuten könnte. Das Gericht erkennt zudem, daß die Umwelt keine Abstraktion ist, sondern für den Lebensraum, die Lebensqualität und besonders die Gesundheit der Menschen, einschließlich ungeborener Generationen, steht."

Richter Koroma zur Selbstverteidigung: "Das Recht der Selbstverteidigung ist allen Staaten inhärent und fundamental. Es existiert im und nicht außerhalb oder über dem Gesetz. Zu unterstellen, daß es außerhalb oder über dem Gesetz stünde macht es wahrscheinlich, daß Gewalt einseitig von einem Staat benutzt wird, wenn er selbst sein Überleben als gefährdet einschätzen sollte. Das Recht auf Selbstverteidigung ist keine Lizenz zur Gewaltanwendung; es wird durch Gesetze reguliert und war niemals gedacht, die Sicherheit anderer Staaten zu bedrohen."

Richter Weeramantry: Obwohl die Organisationen und Einzelpersonen keine formelle Stellungnahme beim Gerichtshof einreichen, belegen sie (die Erklärungen des öffentlichen Gewissens; d.R.) einen wachsenden Druck der globalen öffentlichen Meinung, die nicht ohne legale Relevanz ist."

"Es folgt von den o.g. Erfordernissen, daß die Androhung oder der Einsatz von Atomwaffen im allgemeinen gegen die Regelungen des Völkerrechts verstoßen würde, die für bewaffnete Konflikte gelten, und insbesondere gegen die Prinzipien und Regelungen des humanitären Völkerrechts;"
"Jedoch, im Hinblick auf den gegenwärtigen Status des Völkerrechts und die für ihn verfügbaren Grundlagen, kann der Gerichtshof nicht endgültig beschließen, ob die Androhung oder der Einsatz von Atomwaffen in einem extremen Fall der Selbstverteidigung, bei dem das Überleben aufs äußerste gefährdet wäre, legal oder illegal sei."

DIE ANFRAGEN

Weltgesundheitsorganisation: Wäre der Einsatz von Atomwaffen durch einen Staat in einem Krieg oder einem anderen bewaffneten Konflikt im Hinblick auf die Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt ein Verstoß gegen die Verpflichtungen dieses Staates gemäß Völkerrecht und der Satzung der WHO?"

Vereinte Nationen: Kann die Androhung des Einsatzes oder der Einsatz von Atomwaffen unter bestimmten Umständen völkerrechtlich legal sein?"

Die WHO - Anfrage

Auf Nichtbefassung entschied der Internationale Gerichtshof bezüglich der Frage der Weltgesundheitsorganisation (WHO) nach der Völkerrechtsmäßigkeit des Einsatzes von Atomwaffen. Die WHO sei zwar berechtigt, das Gericht zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Atomwaffen zu befragen, nicht aber zu ihrer Legalität. Viele Aktivisten des Projekts Weltgerichtshof sind der Auffassung, daß die später folgende und weitergehende Anfrage der UN ohne die Anfrage der WHO weniger Chancen auf Erfolg gehabt hätte. Die deutsche Sektion der IPPNW veröffentlichte zusammen mit den Juristen und Juristinnen gegen Atomwaffen (IALANA) eine Studie zur Zulässigkeit der WHO-Anfrage von dem Völkerrechtler Prof. Michael Bothe. Während in der Stellungnahme der deutschen Regierung die WHO-Anfrage als nicht zulässig erklärt wurde, kam die IPPNW-Studie zu einem gegenteiligen Ergebnis. Darüber hinaus ging die Studie von der Erkenntnis aus, daß es praktisch keine medizinische Hilfe in einem Atomkrieg gibt und nur präventive Maßnahmen sinnvoll sein können.

Wie die WHO diese Ablehnung verkraften wird, ist heute noch nicht abzusehen. Aber die IPPNW darf sich jetzt nicht zurückziehen. Wir müssen die WHO ermutigen, die Frage der Verhütung des Atomkrieges weiterhin als gesundheitliche Frage in ihre Arbeit zu integrieren. Das Urteil des IGH auf die UN-Anfrage kann gut als Grundlage für die weitere Arbeit der WHO genutzt werden.

Richter Koroma: "Die Weltgesundheitsorganisation ist die spezialisierte Agentur der Vereinten Nationen, verantwortlich für den Schutz und die Sicherung der Gesundheit aller Menschen auf der internationalen Ebene, und zu ihrer Verantwortung gehört das Ergreifen von Maßnahmen, die Gesundheitsprobleme von katastrophalem Ausmaß verhindern, wie sie aus dem Gebrauch von Atomwaffen entstehen können. In diesem Sinne beschäftigt sich die Organisation primär mit präventiver und ganz besonders mit administrativer präventiver Medizin."

"Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, und geht mit ihrem Mandat konform, daß die WHO den Standpunkt einnahm, daß Vorbeugung der einzige Weg sei, der sich aus der Erkenntnis der katastrophalen Konsequenzen, die die Explosion einer Atomwaffe nach sich ziehen würde, anbot."

Dr. Ann-Marie Jansen, IPPNW Schweden und WHO-Lobbyistin: Dieser Fall wurde von der WHO vorgebracht und von der IPPNW angeregt. Beide Organisationen wissen, daß die Verhütung die einzige medizinische Antwort auf die Androhung eines Atomkrieges ist. Wir sind froh, daß der Gerichtshof bei der UN-Anfrage auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, die Umwelt und zukünftige Generationen vor atomaren Schäden zu schützen; aber wir sind enttäuscht darüber, daß dieselben gesundheitlichen Aspekte bei der WHO- Anfrage nur von drei Richtern verstanden wurden."

Helmut Schäfer, Staatsminister im deutschen Auswärtigen Amt: Es ist sicher nicht die Aufgabe der Weltgesundheitsorganisation (...) sich nun über den Weg von Gutachten in die Atomwaffenpolitik der Atomwaffenmächte einzuschalten. Sie wird nicht allen Ernstes glauben, sie könne die atomaren Mächte mit solchen Gutachten zu etwas bringen, was diese politisch bisher nicht getan haben (...) Ich glaube, wir sollen hier realistisch bleiben."

DIE ERKLÄRUNG DES ÖFFENTLICHEN GEWISSENS

Der Gerichtshof konnte nicht alle über 3 Millionen "Erklärungen des öffentlichen Gewissens" und 100 Millionen Unterschriften des Hiroshima- Appells als Beweismaterial in die Archive des »Peace Palace« in Den Haag aufnehmen. Ein Teil ist aus Platzmangel an anderer Stelle deponiert. Die Erklärungen berufen sich auf die "De Martens-Klausel" der Haager Konvention von 1907, die festlegt, daß das öffentliche Gewissen bei Völkerrechtsfragen berücksichtigt werden solle.

Der Gerichtshof bezieht sich auf eine modernere Version der "De-Martens- Klausel" von 1977:

In Fällen, die von diesem Protokoll oder anderen internationalen Übereinkünften nicht erfaßt sind, verbleiben Zivilpersonen und Kombattanten unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts, wie sie sich aus feststehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben." Die Unterschriften wurden vom Gerichtshof als Beweis des öffentlichen Gewissens, das sich für eine Welt ohne Atomwaffen und für die Völkerrechtswidrigkeit von Atomwaffen ausspricht, anerkannt und hatten somit Einfluß auf das Urteil.

Diesen Text gibt es auch als Flugblatt mit schönen Bildern. Zu bestellen bei der IPPNW (Adresse oben) IPPNW@VLBerlin.comlink.de.